



# AMTLICHE NACHRICHTEN NIEDERÖSTERREICH

Nr. 18 / Jahrgang 2011 / St. Pölten, 30. September 2011

## LH Pröll: Regionalförderung wird verlängert

„Weitere 250 Millionen Euro in den Jahren 2014 bis 2020“



Im Rahmen einer Pressekonferenz gaben Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll, Landesrätin Dr. Petra Bohuslav und Mag. Helmut Miernicki, Geschäftsführer der ecoplus bekannt, dass die Regionalförderung verlängert wird.

(Foto: Reinberger)

„Die Regionalförderung ist ein entscheidender Motor für unser Land und hilft den Gemeinden und Regionen, sich zielorientiert weiter zu entwickeln“, sagte Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll im Rahmen einer Pressekonferenz im NÖ Landhaus. Dabei gab der Landeshauptmann bekannt, dass die Regionalförderung auch in den Jahren 2014 bis 2020 fortgesetzt wird. Damit werden weitere 250 Millionen Euro für die Regionen zur Verfügung gestellt“, so Pröll.

### Dynamische Entwicklung

Das Bundesland Niederösterreich verzeichne eine ausgewogene, sta-

bile wirtschaftliche Entwicklung, betonte der Landeshauptmann, und berichtete über ein überdurchschnittliches Wirtschaftswachstum von 3,3 Prozent und einem Rekordstand von 590.000 unselbstständig Beschäftigten. Diese wirtschaftliche Dynamik begründe sich zum einen in der zeitgerechten Internationalisierung der niederösterreichischen Wirtschaft und zum anderen in der dynamischen Entwicklung, die auch in den einzelnen Regionen des Landes festzustellen sei, so Pröll. Um diese Dynamik auch weiterhin fortzuschreiben, werde die Regionalförderung auch nach der im Jahr 2013 zu Ende gehenden Förderperiode fortgesetzt. Durch die seit 1987 bestehende

Regionalförderung wurden bisher 2.125 Projekte unterstützt und rund 14.600 bis 15.000 Arbeitsplätze abgesichert. „Insgesamt wurden seit 1987 rund 964 Millionen Euro an Unterstützungen ausbezahlt und damit ein Investitionsvolumen von 2,4 Milliarden Euro ausgelöst“, bilanzierte der Landeshauptmann. Die Regionalförderung sei darüber hinaus auch ein wichtiges Instrument, „um EU-Gelder nach Niederösterreich zu holen“, informierte Pröll weiters. Mit der Verlängerung der Regionalförderung sei daher auch ein „deutliches Signal nach Brüssel“ verbunden, „dass wir auch in Zukunft Fördermittel aus Brüssel abrufen wollen“. Der Landeshauptmann verwies diesbe-

züglich auf die vom Bundesland Niederösterreich gestartete Initiative zur Weiterführung der Förderkulisse für Ziel-2-Regionen: „143 von rund 170 Regionen haben sich der niederösterreichischen Initiative angeschlossen.“ Im Oktober werde im Sitzungssaal des NÖ Landtages eine internationale Tagung zu diesem Thema abgehalten, kündigte er an. Dass die Regionalförderung entscheidende Impulse liefere, habe auch der europäische Rechnungshof in einer Analyse festgestellt, berichtete Pröll: „74 Prozent der Projekte wären ohne Regionalförderung nicht umgesetzt worden, 20 Prozent wurden überarbeitet und nur 6 Prozent wären auch ohne Regionalförderung umgesetzt worden.“

### 2014 bis 2020

Dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Entscheidung für die Verlängerung der Regionalförderung getroffen worden sei, führe auch zu „mehr Planungssicherheit für die Gemeinden und Regionen in der Zeit ab 2014 bis 2020“, meinte der Landeshauptmann abschließend. Landesrätin Dr. Petra Bohuslav ging auf die Schwerpunkte der Regionalförderung ein. „Wir wollen die Technologie-Standorte im Land stärken, wir wollen die touristische Entwicklung weiter forcieren und wir werden auch unsere erfolgreichen Wirtschaftsparks und Betriebsstandorte weiter ausbauen“, betonte sie. Mag. Helmut Miernicki, Geschäftsführer der ecoplus, ging auf die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit bei Betriebsansiedlungen näher ein: „Interkommunale Kooperationen gibt es bereits in 78 Gemeinden in Niederösterreich.“

Gleichenfeier für die „NÖ-Arena“ in St. Pölten

Spatenstich für Radwegbrücke

Halbzeitbilanz der thermischen Abfallverwertung

ÖAMTC-Stützpunkt in Klosterneuburg

Baumann Dekor in Gmünd



## Gleichenfeier für die „NÖ-Arena“ in St. Pölten



In der „Niederösterreich Arena“ in St. Pölten fand die Gleichenfeier statt. Die Eröffnung des neuen Stadions ist für Sommer 2012 vorgesehen. (Foto: Filzwieser)

Der Bau der neuen „Niederösterreich-Arena“ in St. Pölten schreitet zügig voran. Am 21. September fand die Gleichenfeier für die künftige neue Heimstätte des SKN St. Pölten statt. 26 Millionen Euro werden in das neue Stadion investiert, das für 8.000 Besucherinnen und Besucher (erweiterbar auf 13.000) Platz bieten wird.

### „Strahlkraft“

„Dieses Stadion wird eine unglaubliche Strahlkraft entwickeln“, zeigte sich Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll

im Zuge der heutigen Gleichenfeier überzeugt. Das Sportland Niederösterreich zeichne sich sowohl durch eine „tragfähige Breite“ als auch eine „attraktive Spitze“ aus, betonte der Landeshauptmann weiters. Investitionen in die Sport-Infrastruktur seien nicht nur von wirtschaftspolitischer Bedeutung, sondern man wolle damit auch „den Kindern und Jugendlichen von klein auf die Liebe zur Bewegung mitgeben“. Mit der heutigen Gleichenfeier sei auch der Dank an die ausführenden Firmen und deren Mitarbeiter verbunden, so Pröll.

Die für den Sport zuständige Landesrätin Dr. Petra Bohuslav betonte: „Mit diesem Stadion setzen wir ein deutliches Zeichen in den Bereichen Ökologie, Familienfreundlichkeit und Sicherheit.“ Rund 60 Prozent der Aufträge seien in Niederösterreich vergeben worden, informierte die Landesrätin. Für den St. Pöltner Bürgermeister Mag. Matthias Stadler ist das Stadion „ein Imagefaktor für die Zukunft - sowohl für das Bundesland Niederösterreich als auch für die Stadt St. Pölten.“

### Sommer 2012

Der Spatenstich für die „Niederösterreich-Arena“ war im März dieses Jahres erfolgt. Mittlerweile ist der Rohbau weitestgehend abgeschlossen, mit dem Innenausbau wurde bereits begonnen. Derzeit werden die großen Flutlichtmasten im Stadion-Innenraum zusammengebaut. Die Eröffnung des neuen Stadions ist für Sommer 2012 vorgesehen.

## Spatenstich für Radwegbrücke zwischen Schlosshof und Devinská Nová Ves

In Devinská Nová Ves erfolgte am 25. September der Spatenstich für die Fußgänger- und Radwegbrücke über die March. Landeshauptmann Pröll im Zuge des Festaktes: „Die Brücke ist ein Zeichen der Zusammenarbeit und auch eine Chance für den Radtourismus in zwei sehr dynamischen Regionen.“

### „Zusammenwachsen“

Darüber hinaus sei diese Brücke „ein Signal dafür, dass wir in einer Zeit angekommen sind, in der wir Brücken nicht abreißen, sondern neue Brücken aufbauen“, betonte Pröll. Der Landeshauptmann: „Diese Brücke ist ein Zeugnis vor aller Welt, dass wir hier an der Nahtstelle zwischen altem und neuen Europa endgültig zusammenwachsen.“ Der Außenminister der Slowakei, Mikuláš Dzurinda, meinte, diese Brücke sei nicht nur eine „neue Verbindung zwischen Österreich und der Slowakei“, sondern auch ein „wichtiger Impuls für die kulturelle und gesellschaftliche Begegnung.“ Weiters nahmen am Spatenstich in Devinská Nová Ves u. a. der Vorsitzende des Kreises Bratislava, Pavol Freso, und der Oberbürgermeister von Bratislava, Milan Ftačnik, teil. Die Gesamtko-



Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll und der Außenminister der Slowakei, Mikuláš Dzurinda, nahmen den Spatenstich für die Fußgänger- und Radwegbrücke über die March vor. (Foto: Reinberger)

sten für die Fußgänger- und Radwegbrücke betragen 4,5 Millionen Euro, davon trägt das Land Niederösterreich 2,3 Millionen und die Slowakei 2,2 Millionen. Die Europäische Union fördert das Projekt mit 85 Prozent. Die Fertigstellung der Brücke ist für April 2012 vorgesehen.





## Halbzeitbilanz der thermischen Abfallverwertung in Zwentendorf/Dürnrohr



In Zwentendorf/Dürnrohr zog Landesrat Dr. Stephan Pernkopf gemeinsam mit DI Franz Mittermayer (EVN-Abfallverwertung) und Alfred Weidlich (BAWU) eine Halbzeitbilanz zur thermischen Abfallverwertung. (Foto: Reinberger)

„Mit diesem Vorzeigeprojekt gelangt der Müll als gereinigte Energie wieder in die Haushalte zurück“, sagte Landesrat Dr. Stephan Pernkopf in Zwentendorf/Dürnrohr, wo er gemeinsam mit DI Franz Mittermayer (EVN-Abfallverwertung) und Alfred Weidlich (BAWU) eine Halbzeitbilanz zur thermischen Abfallverwertung zog. Der Vertrag zwischen der BAWU (NÖ Beteiligungsgesellschaft für Abfallwirtschaft und Umweltschutz) und der EVN-Abfallverwertung wurde auf 15 Jahre abgeschlossen. Die Anlage ging im Jänner 2004 in Betrieb.

### „Energiewende“

„Niederösterreich war das erste Land in ganz Europa, das den Klimaschutz in der Landesverfassung verankert hat. Im Rahmen des NÖ Klimaprogramms 2009 bis 2012 befinden sich 90 Prozent der insgesamt 270 Maßnahmen in Umsetzung. Die Energiewende ist dabei der Schlüssel zum Erfolg“, betonte Pernkopf. „Dadurch, dass 90 Prozent des Mülls mit der Bahn angeliefert werden, können pro Jahr 11 Millionen Lkw-Kilometer bzw. 3,3 Millionen Liter Diesel eingespart werden. Das bedeutet eine Reduktion der Treibhausgasemissionen von bis zu 75 Prozent gegenüber 2003 sowie das Ersetzen von 10 Millionen Kubikmeter Erdgas bzw. 100.000 Tonnen Steinkohle“, so Pernkopf.

Die Investitionssumme für die nunmehr auf 500.000 Tonnen Abfall angelegte Anlage belief sich auf 270 Millionen Euro. Die Energiekapazität liegt bei 210 Millionen Megawatt. Durch die Kombination mit dem Kraftwerk Dürnrohr erreicht die Müllverbrennungsanlage eine um 50 Prozent höhere Stromausbeute; die Fernwärme wird bis St. Pölten geliefert. Seit 2004 wurden insgesamt 2,4 Millionen Tonnen Abfall behandelt, die zu einem Großteil von der BAWU, der Gesellschaft der NÖ Abfallverbände, geliefert werden.



**KOGLER Aufzugsbau GmbH**  
A-8233 Lafnitz 275

Telefon +43 (0)3338 / 3596-0

Fax +43 (0)3338 / 3596-6

Niederlassung: Wien

1230 Altmannsdorferstrasse 289

Tel +43 (0)1/581 82 33

Internet [www.kogler-aufzugsbau.at](http://www.kogler-aufzugsbau.at)

Email [office@kogler-aufzugsbau.at](mailto:office@kogler-aufzugsbau.at)

**Qualitätspflanzen  
für das öffentliche Grün,  
Investitionen für morgen**

**Straßenbegleitgrün,  
Wohnhausanlagen,  
Kindergärten, u.v.a.**

**Markenbaumschule • Beratung • Planung • Ausführung • Wir kommen zu Ihnen !**

3430 Tulln / Donau • Praskacstraße 101-108 • Tel. 02272 / 62460 • Fax 63816 • [office@praskac.at](mailto:office@praskac.at) • [www.praskac.at](http://www.praskac.at)



## LH Pröll eröffnete neuen ÖAMTC-Stützpunkt in Klosterneuburg

Im Klosterneuburger Gewerbegebiet in der Schüttaustraße 9 erfolgte am 16. September die offizielle Eröffnung des neuen ÖAMTC-Stützpunktes. Mit Kosten von 2,3 Millionen Euro wurde in einer Bauzeit von sieben Monaten das Bauprojekt auf einem rund 4.100 Quadratmeter großen Grundstück errichtet. Durch Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll erfolgte im Rahmen der Festveranstaltung die Anbringung eines Niederösterreich-Logos an den Rettungshubschrauber „Christophorus III“, der in Wiener Neustadt stationiert ist.

### Zusammenarbeit

„Der ÖAMTC ist ein verlässlicher Partner und ein umsichtiger Begleiter für Tag und Nacht, was auch der Sicherheitspolitik des Bundeslandes Niederösterreich zugute kommt“, bedankte sich Pröll für die ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen Land Niederösterreich und ÖAMTC über viele Jahre und Jahrzehnte hindurch. Die große Mobilität aufgrund einer dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung in Niederösterreich und besonders im Umfeld der Bundeshauptstadt Wien bringe auch Gefahren wie eine hohe Verkehrsdichte mit sich, meinte der Landeshauptmann und erinnerte dabei an die aktuelle Schwerpunktaktion „Schutzengel“ für Kinder. Durch entsprechende bauliche Maßnahmen seien bereits viele Gefahrenstellen beseitigt worden. Im Hinblick auf die Schnellversorgung durch die ÖAMTC-Flugrettung verwies der Landeshauptmann auf die Partnerschaft Niederösterreichs mit dem ÖAMTC und die „vielen geretteten Menschen“. Eine Organisation wie den ÖAMTC mit fachkundigem Personal zu haben, sei in der heutigen Zeit notwendig, so der Landeshauptmann abschließend. Bürgermeister Mag. Stefan Schmuckenschlager betonte:



Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll nahm die Anbringung eines Niederösterreich-Logos an den Rettungshubschrauber „Christophorus III“ vor.  
(Foto: Reinberger)

„Der ÖAMTC wirkt im besten Sinne für alle und davon kann die Stadtgemeinde Klosterneuburg nur profitieren.“ Die Segnung des neuen Bauprojektes wurde von Pater Dr. Walter Simek vom Stift Klosterneuburg und Pfarrer Mag. Julian Sartorius vorgenommen. Die musikalische Umrahmung der Festveranstaltung erfolgte durch die Polizeimusik Niederösterreich unter der Leitung von Kontrollinspektor Franz Hubacek.

### 27 Stützpunkte

Der ÖAMTC verfügt in Niederösterreich mit 27 Stützpunkten, zwei Fahrtechnik-Zentren sowie drei Hubschrauber-Standorten über ein flächendeckendes Dienststellennetz.



Baumann Dekor in Gmünd freut sich über den größten Auftrag der Firmengeschichte.  
(Foto: Reinberger)

## Inhalt

### Kundmachungen

- 5 Kollektivvertrag
- 5 NÖ Landeswahlbehörde
- 5 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 6 Verordnungen der NÖ Agrarbezirksbehörde

### Ausschreibungen

- 14 Diverse
- 14 Hochbau
- 15 Stellenausschreibungen





## Kollektivvertrag

LF1-LW-129/059-2011

Kollektivvertrag für die Arbeiter der RWA Raiffeisen Ware Austria AG

Der Österreichische Raiffeisenverband hat am 22. Dezember 2010 einen **Kollektivvertrag für die Arbeiter der RWA Raiffeisen Ware Austria AG abgeschlossen, welcher mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten ist.**

Dieser Kollektivvertrag wurde vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Branchen- und Kollektivvertragsbüro am 14. September 2011 gemäß § 44 Abs.1 NÖ Landarbeitsordnung 1973 bei der Obereinigungskommission am Sitze des Amtes der NÖ Landesregierung hinterlegt. Die Vertragsparteien besitzen Kollektivvertragsfähigkeit gemäß § 40 Abs.1 NÖ Landarbeitsordnung 1973.

Obereinigungskommission beim Amt der NÖ Landesregierung

Die Vorsitzende  
Dr. G y e n g e  
Wirkl.Hofrätin



## NÖ Landeswahlbehörde

Die NÖ Landesregierung verlautbart gemäß § 13 Abs.6 lit a der NÖ Gemeinderatswahlordnung:

Die NÖ Landesregierung hat nachstehende Personen zu **Beisitzern, zu Ersatzmitgliedern und zur Vertreterin der Vertrauensperson der Landes-Hauptwahlbehörde für alle niederösterreichischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, berufen:**

### Zu Beisitzern:

Aufgrund von Vorschlägen der im Landtag vertretenen Partei „Volkspartei Niederösterreich“:

Mag. Klaudia Tanner, Bauernbunddirektorin  
Insp. Rat Leopold Steinmayer

### Zu Ersatzmitgliedern:

Aufgrund von Vorschlägen der im Landtag vertretenen Partei „Volkspartei Niederösterreich“:

Mag. Philipp Gruber, Klubsekretär  
Gottfried Lehner

### Zur Vertreterin der Vertrauensperson:

Aufgrund des Vorschlages der im Landtag vertretenen Parteien „Die Grünen Niederösterreich“  
Sabine Krainz

Der Vorsitzende  
der Landes-Hauptwahlbehörde  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann



## Umweltverträglichkeitsprüfung

**Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren - EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-532**

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

### 1. Gegenstand des Antrags

Die Verbund Renewable Power GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Tuchlauben 17, 1014 Wien, hat mit Eingabe vom 9. Juni 2011 den **Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Lan-**

**desregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Windpark Hollern II“ gestellt.**

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein

Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

### 2. Beschreibung des Vorhabens

Das gegenständliche Windparkprojekt umfasst den Bau von 5 Windenergieanlagen (WEA) des Typs ENERCON E-101 mit 101 m Rotordurchmesser. Die WEA werden eine Nabenhöhe von 135,4 m haben und somit eine gesamte Bauhöhe von 185,9 m erreichen. Die Nennleistung einer WEA beträgt 3 MW, wodurch sich eine gesamte installierte Nennleistung von 15 MW ergibt. Vom Vorhaben sind folgende Grundstücke in der KG Hollern betroffen: 295/2, 296, 297/1, 345 bis 349, 378/2, 379/2, 411, 412, 415 und 416.

### 3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab 20. Sept. 2011 bis einschließlich 4. Nov. 2011 liegen der Genehmigungsantrag und die Projektsunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in der Marktgemeinde Rohrau sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

### 4. Hinweise

Ab 20. Sept. 2011 bis einschließlich 4. Nov. 2011 besteht die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 20. Sept. 2011 bis einschließlich 4. Nov. 2011, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Bürgerinitiativen können gemäß § 19 UVP-G 2000 Beteiligungstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht im Verfahren erlangen, wenn eine Stellungnahme zum Vorhaben von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt wird. Die Unterstützung hat während der öffentlichen Auflagefrist durch Eintragung in eine Unterschriftenliste zu erfolgen, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme bei der Behörde einzubringen.

### 5. Zustellung von Schriftstücken

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) H a c k l



*Werbung in den  
Amtlichen Nachrichten  
bringt Erfolg!*



## Verordnungen der NÖ Agrarbezirksbehörde

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat am 23.9.2011 aufgrund der §§ 2, 7, 8 Abs. 5 und 113 Abs. 1 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG), LGBl. 6650, verordnet:

### EINLEITUNGSVERORDNUNG ZUSAMMENLEGUNG Dietmanns

#### § 1

##### Einleitung des Verfahrens

Das Zusammenlegungsverfahren Dietmanns in der Gemeinde, Marktgemeinde Bad Traunstein; Gerichts- und Verwaltungsbezirk Zwettl wird für folgende Grundstücke eingeleitet:

Katastralgemeinde 24211 Dietmanns

\*2/1, \*2/2, \*3/1, \*3/2, \*4/1, \*4/2, \*5/1, \*6, \*9, \*11, \*12/1, \*12/2, \*15, \*18, \*20, \*22, \*23, \*24, 1, 2, 4, 6, 8/1, 8/2, 9, 11, 12/1, 12/2, 14, 15, 16/1, 19/1, 19/2, 22/1, 22/2, 22/3, 23/1, 23/2, 23/3, 24, 25, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 30, 31, 33, 34, 36/1, 36/2, 37/1, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 50, 51, 52, 57, 58, 59, 61, 66, 68, 70, 71, 73, 75, 76, 81, 83, 86, 87, 90, 91, 92, 93, 97, 99, 100, 103, 105, 108, 109, 111, 112, 116, 117, 120, 124, 126, 127, 129, 133, 135, 139, 140, 141, 142, 150, 151, 152, 153, 154, 164, 166, 168, 169, 170, 176, 178, 180, 181, 189, 193, 194/1, 195, 196, 200, 204, 206, 207, 208, 209, 214, 215, 216, 218, 223, 224/1, 224/2, 225/1, 225/2, 226/1, 226/2, 227/1, 227/2, 228, 229, 230/2, 243, 245, 247, 248/1, 249, 250, 252, 253, 255/2, 256/1, 256/2, 256/3, 284/1, 284/2, 284/3, 286/2, 286/3, 286/4, 286/5, 286/6, 290/1, 291/2, 291/4, 291/6, 291/9, 291/10, 291/12, 291/13, 291/14, 291/16, 292/1, 329, 330, 331/1, 331/2, 332/1, 332/2, 333/1, 333/2, 333/3, 333/4, 333/5, 333/6, 333/7, 333/8, 334, 335, 341/2, 341/4, 343/2, 343/3, 343/4, 343/5, 344, 345/1, 345/4, 346/1, 346/2, 346/4, 347/1, 347/2, 348, 354, 356, 357/1, 357/2, 358

Eine Übersichtskarte, in der das Zusammenlegungsgebiet dargestellt ist, liegt zur Einsichtnahme im Gemeindeamt Bad Traunstein auf.

#### § 2

##### Eigentumsbeschränkungen während des Verfahrens

1. Auf den Grundstücken, die in das Verfahren einbezogen sind, dürfen nur mit Bewilligung der Agrarbehörde

- die Benützungsarten (ohne Einschränkung auf ein bestimmtes Flächenausmaß) geändert,
- Baulichkeiten, Feldbrunnen, Gräben und dergleichen neu errichtet, wieder hergestellt, wesentlich verändert, aufgegeben oder entfernt
- Ablagerungen und Aufbringungen von Materialien jeglicher Art, ausgenommen Maßnahmen im Zuge der guten landwirtschaftlichen Praxis, wie die Düngung mit Materialien aus der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion (Wirtschaftsdünger, Biogasgülle) oder mit Mineräldünger, sowie Pflanzenschutzmittelgaben, vorgenommen werden.

Das gilt bis zur Rechtskraft des Zusammenlegungsplans.

2. Im Jahr der Anordnung der Übernahme der Grundabfindungen (§§ 22 oder 27 FLG) muss der bisherige Eigentümer die Altgrundstücke bis spätestens zum angeordneten Zeitpunkt der Übernahme in einen Zustand versetzen, der ohne zusätzlichen Aufwand eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet.

#### § 3

##### Zusammenlegungsgemeinschaft

Die Zusammenlegungsgemeinschaft Dietmanns wird begründet. Als Mitglieder gehören ihr alle Eigentümer von Grundstücken an, die der Zusammenlegung unterzogen werden.

#### § 4

##### Zahl der Ausschussmitglieder

Die Zahl der Ausschussmitglieder wird mit 5, die der Ersatzmitglieder mit 2 festgelegt.

#### § 5

##### Wahl der Organe

Die Wahl der Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft (Ausschuss, Obmann, Obmannstellvertreter) wird ausgeschrieben:

Zeit: **Donnerstag den 20. Oktober 2011, 10.00 Uhr**

Ort: **Gasthaus Teuschl, Spielberg 1, 3632 Bad Traunstein**

Alle Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft werden eingeladen, an dieser Wahl teilzunehmen. Dabei ist es zwar möglich, mit schriftlicher Vollmacht für jemand anderen zu wählen, aber nicht, auch vertretungsweise gewählt zu werden. Die Behörde weist darauf hin, dass anlässlich dieser Wahl die Grundeigentümer informiert werden über

- o die Rechtslage,
- o die voraussichtliche Dauer und
- o die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens.

Für den Amtsvorstand  
Mag. Harm



##### Erhaltungsgemeinschaft Kaltenbach

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat am 20.9.2011 aufgrund des § 14 Abs. 7 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG), LGBl. 6650, verordnet:

#### Verordnung

##### über die Bildung der

##### Erhaltungsgemeinschaft Kaltenbach

#### § 1

Die NÖ Agrarbezirksbehörde bildet die Erhaltungsgemeinschaft Kaltenbach in der Marktgemeinde Vitis (Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya, Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya)

#### § 2

Die Satzungen für die Erhaltungsgemeinschaft Kaltenbach bilden einen Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 3

Die NÖ Agrarbezirksbehörde

- beruft die erstmalige Vollversammlung der Erhaltungsgemeinschaft Kaltenbach ein:

Ort: **Gasthof Josef Klang, Marktplatz 6, 3903 Eichenbach**

Termin: **Mittwoch, 16. November 2011, 10:30 Uhr**

Tagesordnung: **Wahl der Organe**

- weist darauf hin, dass laut § 15 Abs. 3 auch wenn eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung beschlussunfähig ist, eine halbe Stunde nach dem Beginn für alle Punkte der Tagesordnung der ursprünglich angesetzten Vollversammlung die Beschlussfähigkeit eintritt, unabhängig davon, wie viele Stimmen vertreten bzw. wie viele Mitglieder anwesend sind.

Alle Mitglieder der Erhaltungsgemeinschaft werden eingeladen, an dieser Wahl teilzunehmen.

Für den Amtsvorstand  
Dr. Schmidt





Zusammenlegung Kleinpoppen-Wolfenstein  
 Erhaltungsgemeinschaft Kleinpoppen-Wolfenstein  
 Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat am 20.9.2011 aufgrund des  
 § 14 Abs. 7 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG),  
 LGBl. 6650, verordnet:

**Verordnung  
 über die Bildung der  
 Erhaltungsgemeinschaft Kleinpoppen-Wolfenstein**

**§ 1**

Die NÖ Agrarbezirksbehörde bildet die Erhaltungsgemeinschaft Kleinpoppen-Wolfenstein in der Marktgemeinde Echsenbach (Gerichtsbezirk Zwettl, Verwaltungsbezirk Zwettl)

**§ 2**

Die Satzungen für die Erhaltungsgemeinschaft Kleinpoppen-Wolfenstein bilden einen Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3**

Die NÖ Agrarbezirksbehörde

- beruft die erstmalige Vollversammlung der Erhaltungsgemeinschaft Kleinpoppen-Wolfenstein ein:

Ort: **Gasthof Josef Klang, Marktplatz 6, 3903 Echsenbach**

Termin: **Mittwoch, 16. November 2011, 09:00 Uhr**

Tagesordnung: **Wahl der Organe**

- weist darauf hin, dass laut § 15 Abs. 3 auch wenn eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung beschlussunfähig ist, eine halbe Stunde nach dem Beginn für alle Punkte der Tagesordnung der ursprünglich angesetzten Vollversammlung die Beschlussfähigkeit eintritt, unabhängig davon, wie viele Stimmen vertreten bzw. wie viele Mitglieder anwesend sind.

Alle Mitglieder der Erhaltungsgemeinschaft werden eingeladen, an dieser Wahl teilzunehmen.

Für den Amtsvorstand  
 Dr. Schmidt



**SATZUNG**

der

**Erhaltungsgemeinschaft Kaltenbach**

in der Marktgemeinde Vitis (Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya, Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya)

Bestandteil

der Verordnung

vom 20.9.2011, ABB-E-157/0001

NÖ Agrarbezirksbehörde Satzung Erhaltungsgemeinschaft

**§ 1**

**Name und Sitz der Gemeinschaft**

- (1) Die Gemeinschaft heißt „Erhaltungsgemeinschaft Kaltenbach“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in der Marktgemeinde Vitis (Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya, Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya)

**§ 2**

**Bildung und Rechtsform**

- (1) Die Gemeinschaft wurde von der NÖ Agrarbezirksbehörde am 20.9.2011 mit Verordnung begründet.
- (2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**§ 3**

**Zweck der Gemeinschaft**

- (1) Zweck der Gemeinschaft ist die Erhaltung, Pflege und Instandhaltung der im Anhang 1 aufgelisteten gemeinsamen Anlagen, die ihr im Verfahren ABB-Z-48 Kaltenbach übertragen wurden.

- (2) Diese Grundstücke dürfen ohne Bewilligung der NÖ Agrarbezirksbehörde nicht veräußert werden.

- (3) Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Erhaltung der auf den Grundstücken vorhandenen Anlagen nachweislich anderweitig gesichert oder für den ursprünglichen Zweck nicht mehr erforderlich ist.

**§ 4**

**Aufgaben und Pflichten der Gemeinschaft**

- (1) Die übertragenen gemeinsamen Anlagen sind nach der Fertigstellung der Anlagen durch die Zusammenlegungs-Gemeinschaft Kaltenbach von der Erhaltungsgemeinschaft dauerhaft zu erhalten.

- (2) Der Zustand der gemeinsamen Anlagen muss die einwandfreie und widmungsgemäße Funktion der Anlagen gewährleisten.

- (3) Bei der Instandhaltung und Pflege der Anlagen sind alle Vorschriften und Auflagen zu befolgen, die im Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen enthalten sind.

- (4) Die Erhaltungsgemeinschaft ist nach Auflösung der Zusammenlegungs-Gemeinschaft Kaltenbach deren Rechtsnachfolgerin hinsichtlich aller Rechte und Pflichten in jenen Angelegenheiten, die die Erhaltung der Anlagen betreffen, die ihr von der Behörde im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens ins Eigentum übertragen wurden. (§ 14 Abs.10 FLG)

**§ 5**

**Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Gemeinschaft sind die jeweiligen Eigentümer jener Grundstücke, die im Anhang 2 ausgewiesen sind. Wird ein solches Grundstück geteilt, geht die Mitgliedschaft auf die jeweiligen Eigentümer der neuen Teilflächen über.

NÖ Agrarbezirksbehörde Satzung Erhaltungsgemeinschaft

- (2) Wer ein solches Grundstück erwirbt, wird mit der grundbücherlichen Einverleibung seines Eigentums anstelle des bisherigen Eigentümers Mitglied der Gemeinschaft. Er ist zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, einschließlich allfälliger Rückstände des bisherigen Eigentümers.

- (3) Verpflichtungen, die sich aus der Gemeinschaft ergeben, erlöschen erst mit Ende der Mitgliedschaft oder der Auflösung der Gemeinschaft.

**§ 6**

**Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft an der Gemeinschaft endet mit der grundbücherlichen Übertragung des Eigentumsrechts an jenem Grundstück, das im Anhang 2 angeführt ist, oder durch Auflösung der Gemeinschaft.

**§ 7**

**Rechte der Mitglieder**

- Die Mitglieder haben das Recht,
- an der Nutzung der Anlagen teilzunehmen,
  - das Wahlrecht (aktiv und passiv) nach dieser Satzung auszuüben,
  - die Einberufung der Vollversammlung gemäß § 10 zu beantragen,
  - in der Vollversammlung der Gemeinschaft Anträge zu stellen, die sich auf den Wirkungskreis der Gemeinschaft beziehen,
  - an der Verwaltung der Gemeinschaft nach dieser Satzung teilzunehmen.

**§ 8**

**Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben.



Das Verhältnis der Leistungspflicht ergibt sich aus den Flächenanteilen jedes Mitglieds an der Gesamtfläche des Vorteilsgebietes (siehe Anhang 2).

Diese Leistungen werden den Mitgliedern von den Organen der Gemeinschaft

im Rahmen ihres Wirkungskreises auferlegt. Sie können bestehen in:

- Geldleistungen,
- Sachleistungen,
- Arbeitsleistungen.

(2) Geldleistungen müssen nachweislich vorgeschrieben werden und sind mit dem Tag ihrer Bekanntgabe fällig.

(3) Der Obmann /Die Obfrau hat Sach- und Arbeitsleistungen in Geld umzurechnen, damit sie Geldleistungen gegenüber gewertet werden können.

### § 9

#### Organe

Die Gemeinschaftsangelegenheiten werden besorgt durch

- die Vollversammlung der Mitglieder,
- den Obmann /die Obfrau oder seinen /ihren bzw. seine /ihre StellvertreterIn
- die Rechnungsprüfer.

NÖ Agrarbezirksbehörde Satzung Erhaltungsgemeinschaft

### § 10

#### Vollversammlung

Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn

- das im Interesse der Gemeinschaft notwendig ist,
- es von einer Vollversammlung beschlossen wurde,
- wenigstens ein Viertel der Mitglieder (nach Anteilen) die Einberufung verlangt,
- es die Rechnungsprüfer übereinstimmend verlangen, oder
- die NÖ Agrarbezirksbehörde es anordnet.

### § 11

#### Einberufung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung muss mindestens acht Tage vorher vom Obmann /von der Obfrau (ObmannstellvertreterIn) schriftlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und kann durch persönliche Verständigung ergänzt werden. Zur erstmaligen Wahl der Organe wird die Vollversammlung von der NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen.

(2) In der Einberufung ist anzugeben:

Tag, Stunde und Ort der Vollversammlung, die Tagesordnung,

- ein Hinweis auf die Bestimmung des § 15 Abs. 3 dieser Satzung.

(3) Die Vollversammlung kann auch durch die NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen werden.

### § 12

#### Vorsitz

(1) Der Obmann /Die Obfrau (ObmannstellvertreterIn) hat in der Vollversammlung den Vorsitz zu führen. Bei der erstmaligen Vollversammlung zur Wahl der Organe hat ein Vertreter /eine Vertreterin der NÖ Agrarbezirksbehörde den Vorsitz zu führen, bis ein Obmann /eine Obfrau gewählt ist. Ebenso führt ein Vertreter /eine Vertreterin der NÖ Agrarbezirksbehörde den Vorsitz in der Vollversammlung, wenn diese durch die NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen wird.

(2) Der /Die Vorsitzende hat die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, er /sie hat die Verhandlungen zu leiten und die Abstimmungen zu veranlassen.

### § 13

#### Wirkungskreis der Vollversammlung

Die Vollversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, die nicht vom Obmann /von der Obfrau besorgt werden. Vor allem obliegt ihr die Wahl des Obmannes /der Obfrau, seines /ihres Stellvertreters bzw. seine /ihre Stellvertreterin, des Schriftführers /der Schriftführerin und der Rechnungsprüfer.

### § 14

#### Abstimmung

(1) Das Stimmrecht in der Vollversammlung richtet sich nach dem Anteilsverhältnis, das im Anhang 2 dieser Satzung ausgewiesen ist. Das Vorteilsverhältnis wird durch die Fläche der NÖ Agrarbezirksbehörde Satzung Erhaltungsgemeinschaft einbezogenen Grundstücke angegeben; die Grundstücksfläche in Quadratmetern ergibt die Anzahl der Anteile. Bei der Wahl des Obmannes /der Obfrau, seines /ihres Stellvertreters bzw. seine /ihre Stellvertreterin und der Rechnungsprüfer hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme.

(2) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(3) Die Mitglieder können ihr Stimmrecht auch durch schriftlich Bevollmächtigte aus dem Kreis der Gemeinschaft ausüben. Nicht eigenberechtigte Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihren satzungsmäßigen Vertreter auch ohne besondere Vollmacht vertreten.

(4) Wenn eine in die Gemeinschaft einbezogene Liegenschaft im Miteigentum mehrerer Personen steht, so übt jener Miteigentümer /jene Miteigentümerin das Stimmrecht aus, für den sich die Mehrheit der Miteigentümer entscheidet. Diese Mehrheit richtet sich nach der Größe der jeweiligen Miteigentumsanteile.

### § 15

#### Beschlussfähigkeit, Protokoll

(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anteile der anwesenden Mitglieder mindestens ein Drittel der Vorteilsfläche betragen.

(2) Bei der erstmaligen Wahl der Organe ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(3) Wenn eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung nach den obigen Bedingungen beschlussunfähig bleibt, dann tritt eine halbe Stunde nach dem Beginn für alle Punkte der Tagesordnung der ursprünglich angesetzten Vollversammlung die Beschlussfähigkeit ein, unabhängig davon, wie viele Stimmen vertreten bzw. wie viele Mitglieder anwesend sind.

Auf diese Bestimmung muss bei der Einberufung der Vollversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Über den Verlauf der Vollversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Es ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer /von der Schriftführerin zu unterschreiben.

(5) Dem Protokoll muss wenigstens entnommen werden können:

- anwesende Mitglieder,
- vertretene Mitglieder,
- Stimmenanzahl, die von jedem einzelnen vertreten wurde,
- Anträge,
- Beschlüsse,
- eventuelle sonstige Ergebnisse.

### § 16

#### Obmann /Obfrau

(1) Der Obmann /Die Obfrau und sein /ihr bzw. seine /ihre StellvertreterIn werden von der Vollversammlung auf die Dauer von





sechs Jahren gewählt. Bei dieser Wahl hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

NÖ Agrarbezirksbehörde Satzung Erhaltungsgemeinschaft

(2) Der Obmann /Die Obfrau, bei dessen /deren Verhinderung der Obmannstellvertreter /die Obmannstellvertreterin, vertritt die Gemeinschaft. Er /Sie ist ihr Vollzugsorgan und besorgt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Vollversammlung.

(3) Aufgabe des Obmanns /der Obfrau ist auch die laufende Verwaltung der Gemeinschaftsangelegenheiten.

Zu diesem Zweck hat er /sie eine Mitgliederliste zu führen aus der das Anteilsverhältnis hervorgeht.

(4) Wird ein Obmann /eine Obfrau neu gewählt, ist der NÖ Agrarbezirksbehörde die Tatsache seiner /ihrer Wahl unverzüglich bekannt zu geben und das entsprechende Protokoll der Vollversammlung beizulegen, in der er /sie gewählt wurde.

### § 17

#### Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf mindestens ein Jahr gewählt.

Sie haben die Aufgabe,

- die Rechnungen und Rechnungsabschlüsse durch Einsichtnahme in die Bücher der Gemeinschaft zu prüfen,
- der Vollversammlung darüber zu berichten.

(2) Die Rechnungsprüfer müssen eigenberechtigte Gemeinschaftsmitglieder sein. Sie dürfen nicht Obmann /Obfrau oder Obmannstellvertreter /Obmannstellvertreterin sein und weder zu diesen noch zur Gemeinschaft selbst in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen.

### § 18

#### Kosten für die Instandhaltung

Die Kosten für die Instandhaltung der Anlagen und die sonstigen Erfordernisse der Gemeinschaft werden aufgebracht durch:

- allfällige öffentliche Mittel oder Zuschüsse;
- Beiträge der Mitglieder.

### § 19

#### Beiträge der Mitglieder

Die Beiträge der Mitglieder richten sich nach dem Vorteilsverhältnis, das im Anhang 2 ausgewiesen ist.

### § 20

#### Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dem Gemeinschaftsverhältnis entscheidet die Agrarbehörde.

### § 21

#### Änderung der Satzung

Diese Satzung (einschließlich der Anhänge) kann nur durch die Agrarbehörde geändert werden.

### § 22

#### Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Gemeinschaft übt die NÖ Agrarbezirksbehörde aus.

NÖ Agrarbezirksbehörde Satzung Erhaltungsgemeinschaft

(2) Wenn die Erhaltungsgemeinschaft ihre Aufgaben gröblich vernachlässigt, hat die NÖ Agrarbezirksbehörde nach vorheriger Androhung die versäumten Handlungen auf Gefahr und Kosten der Erhaltungsgemeinschaft nachzuholen.

(3) In besonders schwerwiegenden Fällen von Gesetzesverletzungen hat die NÖ Agrarbezirksbehörde die gewählten Organe mit Bescheid abzusetzen, allenfalls einen Verwalter zu bestellen und eine Neuwahl der Organe auszuschreiben (§ 14 Abs.11 FLG).

### § 23

#### Auflösung der Gemeinschaft

Die Erhaltungsgemeinschaft ist von der NÖ Agrarbezirksbehörde aufzulösen, wenn die Voraussetzungen ihrer Errichtung weggefallen sind, alle ihre Verbindlichkeiten erfüllt sind und ihr Vermögen liquidiert ist. NÖ Agrarbezirksbehörde Satzung Erhaltungsgemeinschaft

### ANHANG 1

Anlagenverzeichnis der Erhaltungsgemeinschaft Kaltenbach:

#### GRÜNLANDLAGEN

KG Nr 21142 Kaltenbach:

Gst.Nr Fläche

(m<sup>2</sup>)

Anlagen-Nr.

lt GMA-Plan

Bezeichnung Anmerkungen, Belastungen

1532 1465 52 Rain unbestockt

1533 456 51 Baumreihe

1535 4838 7 Trockenwiese

1537 1549 6 Strauchhecke 1-reihig

1541 1328 5 Strauchhecke 1-reihig

1543 774 3 Rain unbestockt Punktuell Geh- und Fahrtrecht

für Grst. Nr. 513/2, 523/3,

524/3, 543/3, 551/3, 747/2

1547 1075 4 Baumreihe

1552 1103 2 Baumreihe

1565 2079 1 Baumwiese

1573 2750 46 Trockenwiese

1588 1339 48 Strauchhecke 1-reihig

1591 1255 45 Baumreihe

1595 1995 44 Baumreihe

1606 1568 43 Baum-Strauchhecke 1-reihig

1613 952 41 Feldgehölz (Bestand) / Baumreihe

1615 2008 39 Baum-Strauchhecke 1-reihig

1619 2415 36 Baum-Strauchhecke 1-reihig

1621 1027 37 Strauchhecke 1-reihig

1630 678 38 Baum-Strauchhecke 1-reihig

1633 135 35 Rain unbestockt

1634 1003 34 Feldgehölz / Trockenwiese

1638 1818 33 Strauchhecke 1-reihig

1641 2095 32 Baum-Strauchhecke 1-reihig

1643 714 31 Feuchtwiese

1645 9760 50 Feuchtwiese Punktuell Geh- und Fahrtrecht

für Grst. Nr. 225, 227,

230, 231/1, 235

1651 1334 29 Feldgehölz / Rain unbestockt Punktuell Geh-

und Fahrtrecht

für Grst. Nr. 1652

1653 544 28 Baumreihe

1657 1995 23 + 24 Baumreihe / Rain unbestockt Punktuell

Geh- und Fahrtrecht

für Grst. Nr. 1685

1661 1053 30 Baumwiese

1673 273 55 Feuchtwiese

1674 1744 27 Feuchtwiese

1678 1062 25 Strauchhecke 1-reihig

NÖ Agrarbezirksbehörde Satzung Erhaltungsgemeinschaft

Gst.Nr Fläche

(m<sup>2</sup>)

Anlagen-Nr.

lt GMA-Plan

Bezeichnung Anmerkungen, Belastungen

1684 126 54 Rain unbestockt



- 1688 1216 22 Baum-Strauchhecke 1-reihig
- 1699 3794 19 Feuchtwiese
- 1701 2210 18 Feuchtwiese
- 1704 1508 16 Baumreihe Punktuell Geh- und Fahrtrecht für Grst. Nr. 1705
- 1714 996 15 Obstwiese
- 1731 1264 14 Rain bestockt
- 1741 1452 13 Strauchhecke 1-reihig
- 1761 2816 11 Baum-Strauchhecke 1-reihig
- 1765 2351 9 + 10 Strauchhecke 1-reihig / Feldgehölz
- 1767 1777 8 Trockenwiese

**ANHANG 2**

Verzeichnis und Vorteilsverhältnis der in die Gemeinschaft einbezogenen Liegenschaften (= Vorteilsgebiet):

KG Nr 21142 Kaltenbach:

GstNr Fläche, zugleich Anteil

|              |              |                               |
|--------------|--------------|-------------------------------|
| 1510 26 33   | 1603 55 81   | 1698 2 89 75                  |
| 1511 8 54    | 1605 5 30 81 | 1702 36 57                    |
| 1512 1 17 19 | 1607 3 28 78 | 1703 1 71 89                  |
| 1513 1 88 49 | 1614 4 08 54 | 1705 1 50 02                  |
| 1514 1 34 72 | 1616 5 34 80 | 1706 3 11 68                  |
| 1519 2 49 58 | 1618 5 60 90 | 1707 1 11 89                  |
| 1521 1 27 25 | 1620 4 06 96 | 1708 1 80 18                  |
| 1522 1 25 56 | 1622 3 78 64 | 1709 1 20 70                  |
| 1524 1 72 07 | 1623 1 66 69 | 1710 72 89                    |
| 1525 64 55   | 1627 2 30 24 | 1711 1 52 70                  |
| 1527 36 50   | 1629 1 28 14 | 1712 4 64 74                  |
| 1536 5 09 93 | 1635 2 50 21 | 1715 71 67                    |
| 1538 1 90 88 | 1636 1 07 75 | 1720 1 28 67                  |
| 1539 8 08 42 | 1637 4 71 40 | 1721 5 00 04                  |
| 1542 1 23 32 | 1639 3 83 48 | 1722 3 03 23                  |
| 1544 6 42 45 | 1640 5 60 33 | 1724 17 50                    |
| 1545 23 43   | 1642 3 61 81 | 1729 6 90 34                  |
| 1550 6 21 11 | 1649 68 42   | 1732 3 67 65                  |
| 1553 2 07 33 | 1652 4 60 11 | 1738 1 02 27                  |
| 1554 2 05 32 | 1659 94 01   | 1739 39 38                    |
| 1555 50 00   | 1660 2 48 92 | 1740 1 87 58                  |
| 1556 1 78 80 | 1665 89 19   | 1744 78 53                    |
| 1557 1 90 20 | 1668 84 76   | 1745 1 78 00                  |
| 1558 1 79 16 | 1669 1 99 25 | 1746 1 34 65                  |
| 1559 1 35 06 | 1670 1 55 91 | 1748 19 40                    |
| 1560 2 02 38 | 1671 3 38 49 | 1753 10 53                    |
| 1571 2 15 77 | 1675 42 89   | 1756 40 05                    |
| 1574 1 57 03 | 1677 3 17 61 | 1759 2 95 36                  |
| 1577 1 53 80 | 1679 3 05 57 | 1760 3 62 73                  |
| 1581 1 28 81 | 1680 2 69 06 | 1762 3 38 49                  |
| 1583 1 73 06 | 1681 1 39 21 | 1763 3 82 94                  |
| 1585 1 49 61 | 1683 1 23 55 | 1764 4 52 58                  |
| 1586 2 58 86 | 1685 2 75 09 | 1766 3 53 80                  |
| 1592 2 32 05 | 1686 3 45 63 | 1768 5 08                     |
| 1593 4 40 53 | 1687 2 09 27 | 1770 86 32                    |
| 1594 3 53 86 | 1689 2 06 00 | KG Nr 21193 Vitis:            |
| 1596 1 62 30 | 1690 2 67 68 | GstNr Fläche, zugleich Anteil |
| 1598 45 54   | 1692 92 01   | 2866 1 14 61                  |
| 1599 43 70   | 1693 56 00   | 2868 1 67 05                  |
| 1601 12 80   | 1694 1 08 86 | Summe 263 33 06               |
| 1602 54 84   | 1697 3 77 69 |                               |



**SATZUNG**

der

**Erhaltungsgemeinschaft Kleinpoppen-Wolfenstein**

in der Marktgemeinde Echsenbach

(Gerichtsbezirk Zwettl, Verwaltungsbezirk Zwettl)

Bestandteil

der Verordnung

vom 20.9.2011, ABB-E-158/0001

NÖ Agrarbezirksbehörde Satzung Erhaltungsgemeinschaft

**§ 1**

**Name und Sitz der Gemeinschaft**

(1) Die Gemeinschaft heißt „Erhaltungsgemeinschaft Kleinpoppen-Wolfenstein“.

(2) Sie hat ihren Sitz in der Marktgemeinde Echsenbach (Gerichtsbezirk Zwettl, Verwaltungsbezirk Zwettl)

**§ 2**

**Bildung und Rechtsform**

(1) Die Gemeinschaft wurde von der NÖ Agrarbezirksbehörde am 20.9.2011 mit Verordnung begründet.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**§ 3**

**Zweck der Gemeinschaft**

(1) Zweck der Gemeinschaft ist die Erhaltung, Pflege und Instandhaltung der im Anhang 1 aufgelisteten gemeinsamen Anlagen, die ihr im Verfahren ABB-Z-52 Kleinpoppen-Wolfenstein übertragen wurden.

(2) Diese Grundstücke dürfen ohne Bewilligung der NÖ Agrarbezirksbehörde nicht veräußert werden.

(3) Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Erhaltung der auf den Grundstücken vorhandenen Anlagen nachweislich anderweitig gesichert oder für den ursprünglichen Zweck nicht mehr erforderlich ist.

**§ 4**

**Aufgaben und Pflichten der Gemeinschaft**

(1) Die übertragenen gemeinsamen Anlagen sind nach der Fertigstellung der Anlagen durch die Zusammenlegungs-Gemeinschaft Kleinpoppen-Wolfenstein von der Erhaltungsgemeinschaft dauerhaft zu erhalten.

(2) Der Zustand der gemeinsamen Anlagen muss die einwandfreie und widmungsgemäße Funktion der Anlagen gewährleisten.

(3) Bei der Instandhaltung und Pflege der Anlagen sind alle Vorschriften und Auflagen zu befolgen, die im Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen enthalten sind.

(4) Die Erhaltungsgemeinschaft ist nach Auflösung der Zusammenlegungs-Gemeinschaft Kleinpoppen-Wolfenstein deren Rechtsnachfolgerin hinsichtlich aller Rechte und Pflichten in jenen Angelegenheiten, die die Erhaltung der Anlagen betreffen, die ihr von der Behörde im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens ins Eigentum übertragen wurden. ( § 14 Abs.10 FLG)

**§ 5**

**Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der Gemeinschaft sind die jeweiligen Eigentümer jener Grundstücke, die im Anhang 2 ausgewiesen sind. Wird ein solches Grundstück geteilt, geht die Mitgliedschaft auf die jeweiligen Eigentümer der neuen Teilflächen über.

NÖ Agrarbezirksbehörde Satzung Erhaltungsgemeinschaft

(2) Wer ein solches Grundstück erwirbt, wird mit der grundbücherlichen Einverleibung seines Eigentums anstelle des bisherigen Eigentümers Mitglied der Gemeinschaft. Er ist zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, einschließlich allfälliger Rückstände des bisherigen Eigentümers.

(3) Verpflichtungen, die sich aus der Gemeinschaft ergeben, erlöschen erst mit Ende der Mitgliedschaft oder der Auflösung der Gemeinschaft.

**§ 6**

*Ein Inserat bringt Erfolg!*



### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft an der Gemeinschaft endet mit der grundbücherlichen Übertragung des Eigentumsrechts an jenem Grundstück, das im Anhang 2 angeführt ist, oder durch Auflösung der Gemeinschaft.

### § 7

#### Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- an der Nutzung der Anlagen teilzunehmen,
- das Wahlrecht (aktiv und passiv) nach dieser Satzung auszuüben,
- die Einberufung der Vollversammlung gemäß § 10 zu beantragen,
- in der Vollversammlung der Gemeinschaft Anträge zu stellen, die sich auf den Wirkungsbereich der Gemeinschaft beziehen,
- an der Verwaltung der Gemeinschaft nach dieser Satzung teilzunehmen.

### § 8

#### Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben.

Das Verhältnis der Leistungspflicht ergibt sich aus den Flächenanteilen jedes Mitglieds an der Gesamtfläche des Vorteilsgebietes (siehe Anhang 2).

Diese Leistungen werden den Mitgliedern von den Organen der Gemeinschaft im Rahmen ihres Wirkungsbereiches auferlegt. Sie können bestehen in:

- Geldleistungen,
- Sachleistungen,
- Arbeitsleistungen.

(2) Geldleistungen müssen nachweislich vorgeschrieben werden und sind mit dem Tag ihrer Bekanntgabe fällig.

(3) Der Obmann /Die Obfrau hat Sach- und Arbeitsleistungen in Geld umzurechnen, damit sie Geldleistungen gegenüber gewertet werden können.

### § 9

#### Organe

Die Gemeinschaftsangelegenheiten werden besorgt durch

- die Vollversammlung der Mitglieder,
- den Obmann /die Obfrau oder seinen /ihren bzw. seine /ihre StellvertreterIn
- die Rechnungsprüfer.
- NÖ Agrarbezirksbehörde Satzung Erhaltungsgemeinschaft

### § 10

#### Vollversammlung

Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn

- das im Interesse der Gemeinschaft notwendig ist,
- es von einer Vollversammlung beschlossen wurde,
- wenigstens ein Viertel der Mitglieder (nach Anteilen) die Einberufung verlangt,
- es die Rechnungsprüfer übereinstimmend verlangen, oder
- die NÖ Agrarbezirksbehörde es anordnet.

### § 11

#### Einberufung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung muss mindestens acht Tage vorher vom Obmann /von der Obfrau (ObmannstellvertreterIn) schriftlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und kann durch persönliche Verständigung ergänzt werden. Zur erstmaligen Wahl der Organe wird die Vollversammlung von der NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen.

(2) In der Einberufung ist anzugeben:

Tag, Stunde und Ort der Vollversammlung,

- die Tagesordnung,
- ein Hinweis auf die Bestimmung des § 15 Abs. 3 dieser Satzung.

(3) Die Vollversammlung kann auch durch die NÖ Agrar-

bezirksbehörde einberufen werden.

### § 12

#### Vorsitz

(1) Der Obmann /Die Obfrau (ObmannstellvertreterIn) hat in der Vollversammlung den Vorsitz zu führen. Bei der erstmaligen Vollversammlung zur Wahl der Organe hat ein Vertreter /eine Vertreterin der NÖ Agrarbezirksbehörde den Vorsitz zu führen, bis ein Obmann /eine Obfrau gewählt ist. Ebenso führt ein Vertreter /eine Vertreterin der NÖ Agrarbezirksbehörde den Vorsitz in der Vollversammlung, wenn diese durch die NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen wird.

(2) Der /Die Vorsitzende hat die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, er /sie hat die Verhandlungen zu leiten und die Abstimmungen zu veranlassen.

### § 13

#### Wirkungsbereich der Vollversammlung

Die Vollversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, die nicht vom Obmann /von der Obfrau besorgt werden. Vor allem obliegt ihr die Wahl des Obmannes /der Obfrau, seines /ihres Stellvertreters bzw. seine /ihre Stellvertreterin, des Schriftführers /der Schriftführerin und der Rechnungsprüfer.

### § 14

#### Abstimmung

(1) Das Stimmrecht in der Vollversammlung richtet sich nach dem Anteilsverhältnis, das im Anhang 2 dieser Satzung ausgewiesen ist. Das Vorteilsverhältnis wird durch die Fläche der NÖ Agrarbezirksbehörde Satzung Erhaltungsgemeinschaft einbezogenen Grundstücke angegeben; die Grundstücksfläche in Quadratmetern ergibt die Anzahl der Anteile. Bei der Wahl des Obmannes /der Obfrau, seines /ihres Stellvertreters bzw. seine /ihre Stellvertreterin und der Rechnungsprüfer hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme.

(2) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(3) Die Mitglieder können ihr Stimmrecht auch durch schriftlich Bevollmächtigte aus dem Kreis der Gemeinschaft ausüben. Nicht eigenberechtigte Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihren satzungsmäßigen Vertreter auch ohne besondere Vollmacht vertreten.

(4) Wenn eine in die Gemeinschaft einbezogene Liegenschaft im Miteigentum mehrerer Personen steht, so übt jener Miteigentümer /jene Miteigentümerin das Stimmrecht aus, für den sich die Mehrheit der Miteigentümer entscheidet. Diese Mehrheit richtet sich nach der Größe der jeweiligen Miteigentumsanteile.

### § 15

#### Beschlussfähigkeit, Protokoll

(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anteile der anwesenden Mitglieder mindestens ein Drittel der Vorteilsfläche betragen.

(2) Bei der erstmaligen Wahl der Organe ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(3) Wenn eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung nach den obigen Bedingungen beschlussunfähig bleibt, dann tritt eine halbe Stunde nach dem Beginn für alle Punkte der Tagesordnung der ursprünglich angesetzten Vollversammlung die Beschlussfähigkeit ein, unabhängig davon, wie viele Stimmen vertreten bzw. wie viele Mitglieder anwesend sind.

Auf diese Bestimmung muss bei der Einberufung der Vollversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Über den Verlauf der Vollversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Es

ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer /von der Schriftführerin zu unterschreiben.

(5) Dem Protokoll muss wenigstens entnommen werden können:





- anwesende Mitglieder,
- vertretene Mitglieder,
- Stimmenanzahl, die von jedem einzelnen vertreten wurde,
- Anträge,
- Beschlüsse,
- eventuelle sonstige Ergebnisse.

### § 16

#### Obmann /Obfrau

- (1) Der Obmann /Die Obfrau und sein /ihr bzw. seine /ihre StellvertreterIn werden von der Vollversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Bei dieser Wahl hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.  
NÖ Agrarbezirksbehörde Satzung Erhaltungsgemeinschaft
- (2) Der Obmann /Die Obfrau, bei dessen /deren Verhinderung der Obmannstellvertreter /die Obmannstellvertreterin, vertritt die Gemeinschaft. Er /Sie ist ihr Vollzugsorgan und besorgt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Vollversammlung.
- (3) Aufgabe des Obmanns /der Obfrau ist auch die laufende Verwaltung der Gemeinschaftsangelegenheiten. Zu diesem Zweck hat er /sie eine Mitgliederliste zu führen aus der das Anteilsverhältnis hervorgeht.
- (4) Wird ein Obmann /eine Obfrau neu gewählt, ist der NÖ Agrarbezirksbehörde die Tatsache seiner /ihrer Wahl unverzüglich bekannt zu geben und das entsprechende Protokoll der Vollversammlung beizulegen, in der er /sie gewählt wurde.

### § 17

#### Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf mindestens ein Jahr gewählt.  
Sie haben die Aufgabe,
- die Rechnungen und Rechnungsabschlüsse durch Einsichtnahme in die Bücher der Gemeinschaft zu prüfen,
  - der Vollversammlung darüber zu berichten.
- (2) Die Rechnungsprüfer müssen eigenberechtigte Gemeinschaftsmitglieder sein. Sie dürfen nicht Obmann /Obfrau oder Obmannstellvertreter /Obmannstellvertreterin sein und weder zu diesen noch zur Gemeinschaft selbst in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen.

### § 18

#### Kosten für die Instandhaltung

- Die Kosten für die Instandhaltung der Anlagen und die sonstigen Erfordernisse der Gemeinschaft werden aufgebracht durch:
- allfällige öffentliche Mittel oder Zuschüsse;
  - Beiträge der Mitglieder.

### § 19

#### Beiträge der Mitglieder

Die Beiträge der Mitglieder richten sich nach dem Vorteilsverhältnis, das im Anhang 2 ausgewiesen ist.

### § 20

#### Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dem Gemeinschaftsverhältnis entscheidet die Agrarbehörde.

### § 21

#### Änderung der Satzung

Diese Satzung (einschließlich der Anhänge) kann nur durch die Agrarbehörde geändert werden.

### § 22

#### Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Gemeinschaft übt die NÖ Agrarbezirksbehörde aus.  
NÖ Agrarbezirksbehörde Satzung Erhaltungsgemeinschaft
- (2) Wenn die Erhaltungsgemeinschaft ihre Aufgaben gröblich vernachlässigt, hat die NÖ Agrarbezirksbehörde nach vorheriger Androhung die versäumten Handlungen auf Gefahr und Kosten der Erhaltungsgemeinschaft nachzuholen.
- (3) In besonders schwerwiegenden Fällen von Gesetzesverlet-

zungen hat die NÖ Agrarbezirksbehörde die gewählten Organe mit Bescheid abzusetzen, allenfalls einen Verwalter zu bestellen und eine Neuwahl der Organe auszuschreiben (§ 14 Abs.11 FLG).

### § 23

#### Auflösung der Gemeinschaft

Die Erhaltungsgemeinschaft ist von der NÖ Agrarbezirksbehörde aufzulösen, wenn die Voraussetzungen ihrer Errichtung weggefallen sind, alle ihre Verbindlichkeiten erfüllt sind und ihr Vermögen liquidiert ist.

### ANHANG 1

Anlagenverzeichnis der Erhaltungsgemeinschaft Kleinpoppen-Wolfenstein:

#### GRÜNANLAGEN

KG Nr 24033 Kleinpoppen:

| Gst.Nr      | Fläche (m <sup>2</sup> ) | Anlagen-Nr. | lt GMA-Plan | Bezeichnung   | Anmerkungen, Belastungen |
|-------------|--------------------------|-------------|-------------|---|--------------------------|
| 536 864     | 52                       |             |             | Uferrandstreifen  |                          |
| 545 819     | 1                        |             |             | Feuchtwiese   |                          |
| 550 2412    | 2                        |             |             | Baumstrauchhecke 1-reihig   |                          |
| 555 2979    | 3                        |             |             | Baumstrauchhecke 1-reihig   |                          |
| 561/1 425   | 5a                       |             |             | Baumstrauchhecke 1-reihig   |                          |
| 561/3 761   | 5b                       |             |             | Baumstrauchhecke 1-reihig   |                          |
| 577 671     | 7                        |             |             | Hochstrauchhecke 1-reihig   |                          |
| 588 1282    | 8                        |             |             | Strauchhecke 1-reihig   |                          |
| 595 1115    | 4                        |             |             | Rain unbestockt   |                          |
| 599 2773    | 10                       |             |             | Baumreihe Punktuell Geh- und Fahrtrecht für Grst. Nr. 603   |                          |
| 610 4514    | 9                        |             |             | Baumreihe Punktuell Geh- und Fahrtrecht für Grst. Nr. 611 und 613   |                          |
| 614 1024    | 25                       |             |             | Baumreihe   |                          |
| 629 3110    | 14                       |             |             | Feuchtwiese   |                          |
| 630 447     | 54                       |             |             | Baumwiese   |                          |
| 633 2506    | 11                       |             |             | Baumreihe   |                          |
| 637 2306    | 12                       |             |             | Strauchhecke 1-reihig   |                          |
| 640 1244    | 13                       |             |             | Baumstrauchhecke 1-reihig   |                          |
| 662 1893    | 52                       |             |             | Uferrandstreifen  |                          |
| 667 1699    | 52                       |             |             | Uferrandstreifen  |                          |
| 668 131     | 52                       |             |             | Uferrandstreifen  |                          |
| 671 8547    | 50                       |             |             | Feuchtwiese Punktuell Geh- und Fahrtrecht für Grst. Nr. 230, 233, 234, 239, 243, 251, 252, 256, 262, 265, 269 und 271 |                          |
| 673 325     | 50a                      |             |             | Ufergehölz (Bestand)  |                          |
| 674 1427    | 52                       |             |             | Uferrandstreifen  |                          |
| 675 1138    | 52                       |             |             | Uferrandstreifen  |                          |
| 682 952     | 52                       |             |             | Uferrandstreifen  |                          |
| KG Nr 24069 |                          |             |             | Wolfenstein:  |                          |
| Gst.Nr      | Fläche (m <sup>2</sup> ) | Anlagen-Nr. | lt GMA-Plan | Bezeichnung   | Anmerkungen, Belastungen |
| 781 1282    | 52                       |             |             | Uferrandstreifen  |                          |
| 794 1987    | 51                       |             |             | Feuchtwiese Punktuell Geh- und Fahrtrecht für Grst. Nr. 711/2   |                          |
| 804 869     | 19                       |             |             | Strauchhecke 1-reihig   |                          |
| 807 1455    | 15                       |             |             | Strauchhecke 1-reihig   |                          |
| 811 818     | 15a                      |             |             | Feldgehölz Punktuell Geh- und Fahrtrecht für Grst. Nr. 808  |                          |
| 816 683     | 16                       |             |             | Baumwiese   |                          |
| 825 1568    | 18                       |             |             | Strauchhecke 1-reihig   |                          |
| 835 3263    | 20 + 21                  |             |             | Strauchhecke 1-reihig / Baumwiese   |                          |
| 844 4219    | 22                       |             |             | Baumreihe   |                          |
| 847 2076    | 17                       |             |             | Baumreihe   |                          |
| 849 1533    | 23                       |             |             | Baumreihe   |                          |



|   |               |                   |                 |
|---|---------------|-------------------|-----------------|
| 855 515 24a Strauchhecke 1-reihig   | 549 3 58 94   | 646 58 34         | 859 1 04 40     |
| 858 359 53a Strauchhecke 1-reihig   | 551 2 93 05   | 647 9 82          | 860 6 02 36     |
| 861 1425 53 Strauchhecke 1-reihig   | 552 2 58 79   | 655 27 44         | 862 4 18 36     |
| 864 1735 24 Strauchhecke 1-reihig   | 553 1 33 21   | 657 71 45         | 863 4 19 84     |
| 869 114 32 Baumreihe  | 554 3 70 89   | 659 1 23 84       | 867 68 73       |
| 871 424 33 Baumreihe  | 556/1 5 03 43 | 660 65 49         | 872 1 49 16     |
| 873 1495 26 Strauchhecke 1-reihig Punktuelleres Geh- und<br>Fahrtrecht  | 556/3 2 16    | 661 1 09 37       | 874 75 17       |
| für Grst. Nr. 875   | 558/1 1 20 35 | 664 76 43         | 875 4 49 80     |
| 876 1407 27 Strauchhecke 1-reihig   | 558/3 10 91   | 665 83 00         | 877 5 87 63     |
| 878 1142 28 Rain bestockt / Baumgruppe  | 559/1 1 49 38 |                   | 881 1 11 56     |
| 878 1 28 Marterl  | 559/3 40 11   | 666 1 10 95       | 882 60 19       |
| 880 1141 29 Baumwiese   | 560/1 1 19 58 | 669 20 55         | 883 1 32 47     |
| 885 2005 30 Baumstrauchhecke 1-reihig   | 560/3 65 42   | 672 1 01 51       | 884 3 76 82     |
| 888 1211 31 Strauchhecke 1-reihig   | 562/1 72 97   | 676 47 49         | 886 2 80 93     |
| 896 728 48 Baumwiese  | 562/3 2 33 09 | 677 40 95         | 887 6 89 18     |
| 899 3379 47 Baumwiese / Feldgehölz / Strauchhecke<br>1-reihig   | 563 52 73     | 678 51 19         | 889 5 61 06     |
| 904 886 49 Rain unbestockt (Bestand)  | 566 4 33 30   | 680 17 81         | 891 59 27       |
| 906/1 1229 46 Baumwiese / Rain unbestockt (Bestand)   | 567 76 84     | 684 59 74         | 893 80 17       |
| 914/1 1143 45b Strauchhecke 1-reihig  | 568 1 94 02   | KG Nr 24069       | 894 69 65       |
| 914/3 375 45a Strauchhecke 1-reihig   | 572 87 58     | Wolfenstein:      | 895 55 42       |
| 918 1251 37 Feuchtwiese   | 573 1 70 22   | GstNr Fläche, zu- | 898 5 57 43     |
| 920 3093 44 Feuchtwiese / Baumreihe   | 574 1 18 05   | gleich Anteil     | 900 79 71       |
| 923 1041 43 Feuchtwiese / Baumreihe   | 575 1 10 88   | 782 1 13 06       | 903 99 77       |
| 933 1759 34 Strauchhecke 1-reihig   | 585 6 74      | 783 1 58 14       | 907/1 3 03 61   |
| Gst.Nr Fläche   | 586 2 13 88   | 791 1 47 73       | 907/3 2 10 67   |
| (m <sup>2</sup> )   | 587 3 05 01   | 792 1 56 94       | 908 7 19        |
| Anlagen-Nr.   | 589 2 89 21   | 793 29 93         | 909 14 98       |
| lt GMA-Plan   | 590 91 78     | 799 6 38 02       | 910 11 17       |
| Bezeichnung Anmerkungen, Belastungen  | 591 2 72 97   | 803 3 11 95       | 912 6 18        |
| 935 1279 35 Strauchhecke 1-reihig   | 592 4 91 79   | 806 4 13 35       | 915/1 4 94 99   |
| 938 1301 36 Baumstrauchhecke 1-reihig   | 597 4 91 79   | 808 4 66 07       | 915/3 95 34     |
| 947 381 52 Uferrandstreifen   | 598 3 22 05   | 812 20            | 916 35 85       |
| 956 4080 39 + 40 Strauchhecke 1-reihig / Baumwiese Punktu-<br>elles Geh- und Fahrtrecht                         | 600 1 89 72   | 814 18 07         | 917 61 74       |
| für Grst. Nr. 957   | 602 3 80 35   | 815 85 24         | 925/1 6 21 80   |
| 962 2345 42 Baumwiese / Rain bestockt (Bestand)   | 603 8 42 30   | 817 53 18         | 925/3 2 56 11   |
| 969 1136 41 Feuchtwiese / Feldgehölz (Bestand)  | 604 31 26     | 819 1 74 18       |                 |
| Sonstige Flächen  | 605 47 99     | 821 41 47         | 926/1 65 58     |
| KG Nr 24033 Kleinpoppen:  | 608 67 53     | 826 4 04 46       | 926/3 7 90      |
| Gst.Nr Fläche   | 611 94 40     | 827/1 4 91 60     | 931 71 02       |
| (m <sup>2</sup> )   | 612 2 82 17   | 827/3 17 05       | 932/1 52 71     |
| Anlagen-Nr.   | 613 1 83 71   | 828/1 1 35 23     | 932/3 49 98     |
| lt GMA-Plan   | 615 5 13 77   | 828/3 35 31       | 934 6 68 09     |
| Bezeichnung Anmerkungen, Belastungen  | 616/1 3 83 71 | 829/1 1 06 81     | 936 2 00 03     |
| 599 565 11 Erdweg   | 616/3 54 68   | 829/3 67 58       | 937 2 08 47     |
| KG Nr 24069 Wolfenstein:  | 617/1 1 21 00 | 830/1 36 07       | 939 11 06       |
| Gst.Nr Fläche   | 617/3 1 34 66 | 830/3 1 49 63     | 940 8 10        |
| (m <sup>2</sup> )   | 618/1 5 19 22 | 833 15 45         | 942 10 55       |
| Anlagen-Nr.   | 618/3 19 40   | 834 17 59         | 946 76 66       |
| lt GMA-Plan   | 621 26 69     | 837 1 63 38       | 948 74 43       |
| Bezeichnung Anmerkungen, Belastungen  | 622 62 68     | 838 3 03 58       | 949 1 14        |
| 913 4105 Ersatzaufforstung Gemäß §18 Abs. 2 Forstgesetz<br>1975   | 623 25 30     | 839 7 67 81       | 950 1 48 19     |
| 962 3898 38 Waldfläche (Bestand)  | 625 1 75 90   | 840 52 84         | 953 34 11       |
| <b>ANHANG 2</b>   | 634 1 64 55   | 843 34 56         | 955 3 41 44     |
| Verzeichnis und Vorteilsverhältnis der in die Gemeinschaft ein-<br>bezogenen Liegenschaften (= Vorteilsgebiet): | 635 1 00 46   |                   | 957 75 23       |
| KG Nr 24025 Heimschlag:   | 636 2 72 16   | 845 6 81 60       | 958 8 02 70     |
| GstNr Fläche, zugleich Anteil   | 638 3 26 84   | 846 4 28 26       | 960 45 36       |
| 655 1 77 55   | 639 6 53 68   | 850 3 07 79       | 961 22 03       |
| KG Nr 24033 Kleinpoppen:  | 641 3 30 93   | 851 3 19 65       | 963 1 53 28     |
| GstNr Fläche, zugleich Anteil   | 643 1 13 51   | 854 82 12         | 967 60 29       |
| 538 1 73  | 644 18 92     | 856 1 45 73       | 970 90 15       |
| 540 3 12 19   | 645 9 13      | 857 1 32 13       | Summe 330 49 07 |
| 541 14 25   |               |                   | □               |
| 543 1 39 38   |               |                   |                 |
| 544 21 68   |               |                   |                 |





## Anbotsausschreibungen

### Diverse

EBG MedAustron GmbH, Viktor-Kaplan-Straße 2, 2700 Wiener Neustadt; Auftragsbezeichnung: **Ionentherapiezentrum MedAustron - Transportleistungen Österreich – Novosibirsk, Offenes Verfahren**; Gegenstand des Auftrags: Transport von Stahlplatten zwischen Österreich und Novosibirsk; CPV-Codes: 60000000; Erfüllungsort: Wiener Neustadt (AT122); AU/TA: erhältlich bis: 05.10.2011, 09:00 Uhr; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): **05.10.2011, 09:00 Uhr**; Anbotsöffnung: 05.10.2011, 09:30 Uhr; .L-496064-1913;

NÖ Landeskliniken-Holding, Stattersdorfer Hauptstraße 6/C, 3100 St. Pölten: **Endoskopiearbeitsplätze für mehrere NÖ Landeskliniken - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Lieferung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: NÖ Landeskliniken-Holding, Herr Ing. Alexander Höfner, Stattersdorfer Hauptstraße 6/C, 3100 St. Pölten, Tel: 0043 2742 313 813, Fax: 0043 2742 313 800, Url: <http://ausschreibungen.lknoe.at/>, E-mail: [office@holding.lknoe.at](mailto:office@holding.lknoe.at)

Unterlagen sind unter gesonderter Adresse erhältlich: [http://ausschreibungen.lknoe.at/Ausschreibungen, -, -, -](http://ausschreibungen.lknoe.at/Ausschreibungen,-,-,-)

Beschreibung: Art des Lieferauftrags

Kauf

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Endoskopiearbeitsplätze für mehrere NÖ Landeskliniken

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Endoskopiearbeitsplätze für mehrere NÖ Landeskliniken

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Niederösterreich

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: LKH-AHÖ-2011-001

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 03.11.2011.

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **03.11.2011, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.no.e.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Straßenbetrieb (Maschinen u. KFZ), Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten: **Finanzierung d. Anschaffungen von Kfz., Baumasch.u. Geräten f. d. NÖ Straßendienst 2012 - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Dienstleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Straßenbetrieb (Maschinen u. KFZ), Herr Ing. Michael Kruger, Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten, Tel: +43/2742/9005 /DW 60273, Fax: +43/2742/9005 /DW 60207, Url: [www.no.e.gv.at](http://www.no.e.gv.at), E-mail: [post.st2m@noel.gv.at](mailto:post.st2m@noel.gv.at)

Beschreibung:

Art des Dienstleistungsauftrags

6 - Finanzdienstleistungen

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Finanzierung d. Anschaffungen von Kfz., Baumasch.u. Geräten f. d. NÖ Straßendienst 2012

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Finanzierung d. Anschaffungen von Kfz., Baumasch.u. Geräten f. d. NÖ Straßendienst 2012

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Niederösterreich

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST2-M-4/008-2011

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 25.10.2011.

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **27.10.2011, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.no.e.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

### Hochbau

kosaplan + partner gmbh , Aredstraße 29/2, A-2544 Leobersdorf, Tel.: 02256/20416 , Fax: 02256/20416 99, Email: [buer@kosaplan-partner.at](mailto:buer@kosaplan-partner.at)

Kontaktperson: Arch. BM DI Alfred Müller, Tel.: +43 2256 20416

Auftraggeber: Lehr- und Forschungsgut der Veterinärmedizinischen Universität Wien Kremesberg 13, 2563 Pottenstein, Tel.: 0043 (0)2672/82322, Fax: 0043 (0)2672/82322 – 19, E-mail: [isabell.reiterer@vetmeduni.ac.at](mailto:isabell.reiterer@vetmeduni.ac.at)

Ausgewähltes Verfahren: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Bauvorhabens: **Neubau der Schweineanlage Medau / Teilabschnitt Bauteil 2 &quot;Stallungen&quot;; Gegenstand der Leistung - Gewerk: Generalunternehmerleistungen im Verhandlungsverfahren mit allen notwendigen Bauwerken, Elektro- und Haustechnikinstallatiionen (HKLS), der gesamten Gülle-, Lüftungs-, Futter- und Stalltechnik;**

Gegenstand der Leistung - Art und Umfang: Errichtung von sieben Gebäudeteilen und Bauwerken:

B1) Deckzentrum & Wartestall

B2) Abferkelstall

B3) Absetz-/Aufzuchtstall

B4) Maststall

B5) Teststall und Güllegrube (offen)

B6) Futtertechnik (inkl. Gebäude, Silos, Leitungen, Futtertrögen, etc.)

B7) Funktionalbereiche und Gülletechnik (alle Verbindungsgänge, Gülle- und Kanalleitungen, Güllerpumpen und -schieber, etc.)

Leistungserbringung: Niederösterreich, 2560 Berndorf

Leistungsfrist/Ausführungszeitraum: 01/2012 bis 12/2012

Bezug der Ausschreibungsunterlagen: [www.ausschreibung.at](http://www.ausschreibung.at)

Beginn der Abholfrist: 30.09.2011, 08:00 Uhr

Ende der Abholfrist: 17.11.2011, 09:00 Uhr

Abgabetermin Angebot: **17.11.2011, 10:00 Uhr**

Ort der Angebotsabgabe: Einlaufstelle Lehr- und Forschungsgut Kremesberg der Veterinärmedizinischen Universität Wien Kremesberg 13, 2563 Pottenstein

Ort und Zeit der Angebotsöffnung: Verhandlungsverfahren - keine Teilnahme der Bieter

Ende der Zuschlagsfrist: 5 Monate nach Angebotsabgabe

Die Legung eines Vadiums ist gefordert: nein

Teilangebote sind: nicht zulässig

Abänderungsangebot ist: nicht zulässig

Alternativangebote sind: zulässig

Automationsunterstützte Angebotlegung: ja

**Ein Inserat bringt Erfolg!**





kosaplan + partner gmbh , Aredstraße 29/2, A-2544 Leobersdorf, Tel.: 02256/20416, Fax: 02256/20416 99, Email: buero@kosaplan-partner.at

Kontaktperson: Arch. BM DI Alfred Müller, Tel.: +43 2256 20416

Auftraggeber: Lehr- und Forschungsgut der Veterinärmedizinischen Universität Wien Kremesberg 13, 2563 Pottenstein, Tel.: 0043 (0)2672/82322, Fax: 0043 (0)2672/82322 – 19, E-mail: isabell.reiterer@vetmeduni.ac.at

Ausgewähltes Verfahren: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Bauvorhabens: **Neubau der Schweineanlage Medau / Teilabschnitt Bauteil 1, Verwaltungsgebäude, Technikgebäude, Kadaver- und Verkauf sowie gesamte Außenanlagen**; Gegenstand der Leistung - Gewerk: Folgende Leistungen werden in Einzelgewerken ausgeschrieben:

Erdarbeiten

Baumeisterarbeiten

Dacharbeiten-Schwarzdecker

Dacharbeiten-Bauspengler

Fliesenlegerarbeiten

Schlosserarbeiten

Zimmermeisterarbeiten

Tischler – Innentüren

Trockenbauarbeiten

Glaserarbeiten

Malerarbeiten

Fenster- und Fenstertüren aus Kunststoff Elektroinstallationen HKLS-Installationen

Gegenstand der Leistung - Art und Umfang: Errichtung des Verwaltungs-, Technik- und Kadaver/Verkaufsgebäudes sowie aller Außenanlagen der gesamten Schweineanlage - auch um den Bauabschnitt 2 &quot; Stallungen&quot; (eigenes Ausschreibungsverfahren als Generalunternehmerleistungen)

Leistungserbringung: Niederösterreich, 2560 Berndorf

Leistungsfrist/Ausführungszeitraum: 01/2012 bis 12/2012

Bezug der Ausschreibungsunterlagen: www.ausschreibung.at

Beginn der Abholfrist: 30.09.2011, 08:00 Uhr

Ende der Abholfrist: 17.11.2011, 09:00 Uhr

Abgabetermin Angebot: **17.11.2011, 10:00 Uhr**

Ort der Angebotsabgabe: Einlaufstelle Lehr- und Forschungsgut Kremesberg der Veterinärmedizinischen Universität Wien Kremesberg 13, 2563 Pottenstein

Ort und Zeit der Angebotsöffnung: Einlaufstelle Lehr- und Forschungsgut Kremesberg der Veterinärmedizinischen Universität Wien Kremesberg 13, 2563 Pottenstein 10.15 Uhr bis 12.00 Uhr

Ende der Zuschlagsfrist: 5 Monate nach Angebotsabgabe Die Legung eines Vadiums ist gefordert: nein

Teilangebote sind: nicht zulässig

Abänderungsangebot ist: nicht zulässig

Alternativangebote sind: zulässig

Automationsunterstützte Angebotlegung: ja

## Stellenausschreibungen

Bei der NÖ Landesakademie gelangt die Stelle eines(r)

### ProjektmitarbeiterIn für die NÖ Leseinitiative Zeit Punkt Lesen (40 h)

zur Besetzung.

#### Zeit Punkt Lesen

Zeit Punkt Lesen ist eine NÖ Landesakademie-Initiative, die Kinder in ihrem Leselernprozess fördert und Jugendliche in ihrem Leseverhalten stärkt. Lesen wird als grundlegende Fähigkeit und als lebensbegleitende Kompetenz erlebbar gemacht. Im Vordergrund steht daher die Entwicklung von unkonventionellen und sehr einfach umsetzbaren Projekten, die Lesemotivation aktivieren und so zu einem selbstverantwortlichen Leseverhalten führen. Zeit Punkt Lesen möchte mit seinen

Aktionen zeigen, wie viel Freude Lesen bereiten kann, in wie vielen Bereichen des Alltags gelesen wird und wie oft Lesen ohne Worte erfolgt.

Aufgaben:

- Office-Management
- Eventmanagement (inkl. aktiver Teilnahme an Veranstaltungen)
- Produktionsvorbereitung
- Terminkoordination (bis hin zu Jahresplanungen für schulbegleitende Projekte)
- Websitebetreuung (Wordpress)
- Social Media Bedienung (Facebook, Twitter)

Anforderungen:

- organisatorisches Können
- perfektes Zeitmanagement
- textliche Sicherheit
- Stressresistenz
- Verlässlichkeit
- hohe Affinität zu dem Thema Lesen
- einschlägige Erfahrung erwünscht

Wir bieten eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem dynamischen jungen Team. Freies Arbeiten, Projektverantwortung sowie gute Entfaltungsmöglichkeiten. Dienstort ist St. Pölten. Weitere Infos unter: [www.zeitpunktlesen.at](http://www.zeitpunktlesen.at)

Ihre Bewerbung: Wenn Sie sich für diese Position interessieren, senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen bis **7. Oktober 2011** an die NÖ Landesakademie, z.H. Mag. Rafael Ecker, Kennwort: „Zeit Punkt Lesen“, Landhausboulevard Haus 5/Top 29-30, 3109 St. Pölten, oder per Mail: [rafael.ecker@noe-lak.at](mailto:rafael.ecker@noe-lak.at)

Bei der **Marktgemeinde Gumpoldskirchen** gelangt die Stelle eines(r)

### Bediensteten in der Gemeindeverwaltung – Bautechniker (40 Wochenstunden)

zur Besetzung.

Die Anstellung erfolgt nach dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

- Sie suchen keinen „Job“ sondern eine Aufgabe mit der sich wachsen und oft mit Menschen und deren Anliegen zu tun haben

- Neben Eigenständigkeit, Organisation und Koordination zählt auch der Überblick an arbeitsreichen Tagen zu Ihren Stärken

- Es macht Ihnen Freude, Verantwortung zu übernehmen

Wenn Sie die Fragen mit „ja“ beantwortet haben und eine neue berufliche Herausforderung suchen, sollten Sie sich bei uns melden.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- das Führen der Bauakte – von der Einreichung bis zur Fertigstellung
- die Vorschreibung der Abgaben im Bauwesen
- die Betreuung der Tiefbau-Baustellen (Straßenbau, Kanal- und Wasserleitungsbau) – von der Angebotseinholung zur Bauaufsicht und Abrechnung
- die Betreuung des Graphischen Informationssystems und der Grundstücksdatenbank
- die Vertretung des Bauamtsleiters bei dessen Abwesenheit.

Anstellungserfordernisse:

- Staatsbürger der europäischen Union
- Unbescholtenheit
- abgeschlossene Berufsausbildung vorzugsweise HTL-Matura im Bereich Bauwesen
- Erfahrungen im Bereichen Hochbau und Tiefbau
- ausgezeichnete EDV Kenntnisse (Windows, Office, GIS)
- bei männlichen Bewerbern abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst

Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung in Kursform (meist in NÖ bzw. Wien)

Wenn Sie Interesse an dieser abwechslungsreichen Aufgabe in einem harmonischen Team haben, so senden Sie bitte Ihre Bewerbung unter Anschluss der üblichen Unterlagen wie Ausbildung- und Verwendungsnachweise, Lebenslauf mit Foto und der Darstellung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten bis zum **14. Oktober 2011** an die Marktgemeinde Gumpoldskirchen, Schrankenplatz 1, 2352 Gumpoldskirchen oder elektronisch an [office@gumpoldskirchen.at](mailto:office@gumpoldskirchen.at). □

Beim **Magistrat der Stadt Wiener Neustadt** gelangt die Stelle eines (er)

**technischen Angestellten/Amtssachverständigen für  
Maschinenbau/Maschineningenieurwesen  
und Gewerbetchnik**

mit 40 Wochenstunden zur Besetzung.

Aufgabenbereich:

- Sachverständigentätigkeit in behördlichen Genehmigungsverfahren
- selbständige Überprüfung der Einhaltung von Auflagen
- Beratung zu beabsichtigten Vorhaben (Parteienverkehr, Sprechtag)

Erfordernisse: fach einschlägige Ausbildung zumindest mit Reifeprüfungszeugnis

- gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit sowie Verhandlungssicherheit in deutscher Sprache
- Einsatzbereitschaft, selbständige Arbeitsweise, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Führerschein B
- gute Anwenderkenntnisse der Bürosoftware MS Office
- fundierte praktische Erfahrung im Fachgebiet bzw. Grundkenntnisse der Verwaltungsverfahren

Bewerbungen müssen beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Abteilung 2, 2700 Wiener Neustadt, Hauptplatz 1-3, bis spätestens **15. Oktober 2011** mit folgenden Nachweisen einlangen:

1. Geburtsurkunde
  2. Staatsbürgerschaftsnachweis eines Mitgliedslandes der EU
  3. Ausbildung- und Verwendungszeugnisse
  4. Nachweis der Ableistung des Präsenzdienstes
  5. Lebenslauf
  6. polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Nähere Auskünfte erteilt die Magistratsabteilung 4, Herr Stadtbaudirektor Dipl.Ing. Richard Cadzlek, Tel. 02622/373/DW 400. □

**Redaktion:** Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Chefredakteur Mag. Christian Salzmann; Martin Postl (02742 / 9005, Klappe 12173)

**Eigentümer, Verleger und Herausgeber:** Amt der NÖ Landesregierung. **Druck:** Amt der NÖ Landesregierung, Landesamtsdirektion, Abt. Gebäudeverwaltung - Amtsdruckerei.

**Inseratenverwaltung:** 02742 / 9005, Klappe 12181.

**Erscheint** 2 x monatlich (15. und Letzter). **Abonnementpreis:** 13,00 Euro pro Jahr. **Einzelexemplar:** 0,73 Euro.

**Bestellungen** sind schriftlich oder per Fax (0 27 42 / 9005 - 13 550) an die Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst des Amtes der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zu richten.  
[www.noel.gv.at/ausschreibungen](http://www.noel.gv.at/ausschreibungen) e-mail: [ausschreibungen@noel.gv.at](mailto:ausschreibungen@noel.gv.at)

*P.b.b. GZ 02Z032051 M  
Verlagspostamt: 3100 St. Pölten  
Aufgabepostamt: 3109 St. Pölten*